

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Caputh

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Caputh (BGSA)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 und der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174) sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I/04 S. 302) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 301 f) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung beansprucht nur Geltung im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Karte schwarz umrandet.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schwielowsee (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt gemäß Ihrer Abwasserbeseitigungssatzung im Ortsteil Caputh eine leitungsgebundene Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Gemäß § 20 der Entwässerungssatzung erhebt die Gemeinde, nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse inklusive Übergabeschacht (Abwasserbeiträge),
Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II - Beiträge

§ 3 Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungsanlage, Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag wird auch zur Deckung der Kosten des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal vom Hauptkanal, einschließlich des Revisionschachtes) erhoben.

(3) Für die Herstellung von weiteren Grundstücksanschlüssen auf Verlangen der Grundstückseigentümer erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 20 entsprechend. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden können. Diese Grundstücke müssen:
baulich oder sonstig genutzt werden oder
über eine Festsetzung zur baulichen oder sonstigen Nutzung verfügen (z.B. durch einen Bebauungsplan), so dass sie baulich oder sonstig genutzt werden dürfen oder
nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), insofern keine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist).
- (2) Wird ein Grundstück an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstücke in Sinne dieser Satzung sind die, eine wirtschaftliche Einheit bildenden Flurstücke gleicher Eigentümer laut Grundbuch, die selbständig baulich oder sonstig genutzt werden dürfen und an die Anlage angeschlossen werden können (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird als Flächenbeitrag berechnet, der das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks berücksichtigt. Der Abwasserbeitrag wird errechnet aus Beitragsfläche (Abs. 2) multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Abs. 3) und multipliziert mit dem Beitragssatz (§ 6).
- (2) Als Beitragsfläche gilt:
für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; bei Grundstücken, die teilweise über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehen und mit ihrer Restfläche innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereich) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereich) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
In den Fällen der Punkte a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder sonstiger Nutzung des Grundstückes, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen (Abschluss der Bebauung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen (bei Hammergrundstücken) oder Verkehrsflächen als Zuwegung für Hinterlieger beinhalten, bleiben unberücksichtigt.
bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Schwimm- und Freibäder, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten), 75 % der Grundfläche;
bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportanlage, Kirche (betrifft nicht Anlagen oder Gebäude für kirchliche Zwecke) oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Entwässerungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
Bei bebauten Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die kein Bebauungsplan besteht, die Grundfläche der an die Entwässerungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2,

höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Terrassen o.ä. bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Die ermittelte Beitragsfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 0,5 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,3.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(5) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festsetzt, ist bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung vorhandenen Geschosse maßgebend.

(6) Bei Grundstücken, deren tatsächliche Bebauung eine höhere Vollgeschoszahl aufweist, als die im Bebauungsplan höchstzulässige Zahl (Abs. 4) oder die in der näheren Umgebung vorhandenen Geschosse (Abs. 5), wird die tatsächliche Vollgeschoszahl als Nutzungsfaktor in Anrechnung gebracht.

(7) Bei Grundstücken, die in einer der baulichen und sonstigen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Camping- und Festplätze, Schwimm- und Freibäder, Stellplätze, Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut bzw. genutzt werden können und bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird ein Vollgeschoss angerechnet.

(8) Bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird die Zahl der genehmigten Vollgeschosse angerechnet. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(9) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gilt jedes oberirdische Geschoss, dessen Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragt und das über zwei Drittel Ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m aufweist. Nicht zu Wohnzwecken ausgebaute Dachgeschosse bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage beträgt 7,93 EUR/m² der nach § 5 ermittelten und modifizierten Veranlagungsfläche.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Abwasser- und Kanalanschlussbeitragsatzung.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 8 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahmen im entsprechenden Straßenabschnitt der Entwässerungsanlage begonnen wird, kann die Gemeinde eine Vorausleistung in Höhe von 70 % des voraussichtlich entstehenden Abwasserbeitrages erheben.

§ 9 Fälligkeit

Die Vorausleistung und der Beitrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung

des Beitrages unter Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes nach den Regelungen des § 5 und des Beitragssatzes nach § 6 dieser Satzung durch Vertrag vereinbart werden. Die Fälligkeit richtet sich nach den im Vertrag getroffenen Regelungen. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages gilt die Beitragspflicht als abgegolten.

§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall unbillige Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, gemäß den Regelungen des § 12 KAG in Verbindung mit den §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung, nach den Prüfungen der jeweiligen Voraussetzungen in diesen Regelungen, abweichend festgesetzt werden.

Abschnitt III - Abwassergebühren

§ 12 Grundsatz

(1) Für die Fortleitung und Behandlung des eingeleiteten Abwassers in die zentrale Entwässerungsanlage erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung eine Abwassergebühr. Sie wird als Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung in diese einleiten.

(2) Die Gemeinde beauftragt mit der Betriebsführung die Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 13 Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

§ 14 Ermittlung der Schmutzwassermenge

(1) Als der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt: die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

die aus einer privaten Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(2) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde nach Ablauf des Bemessungszeitraums von einem Kalenderjahr innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten Wasserzähler zu führen, den dieser auf seine Kosten einbauen muss. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig - etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen – auf andere Weise durch den Gebührenpflichtigen geführt werden kann.

(3) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Gebührenpflichtigen geführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Zahl der Kubikmeter Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge, gemäß Abs. 1 Buchstabe a) nicht vorliegt. Es ist dann von einer durchschnittlichen Einleitung von 3 m³ pro Person pro Monat auszugehen. Besteht berechtigte Annahme, dass die Einleitung von Abwasser in einem höheren Maß erfolgt, so ist nach höherer Schätzung vorzugehen.

(4) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der sich, gemäß Absatz 1 ergebenden Abwassermenge abgesetzt. Der Antrag ist bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5) Die erforderliche Wasserzähleranlage nach Absatz 4, ist nach Genehmigung durch die Gemeinde vom Antragsteller durch ein zugelassenes Installateurunternehmen herzustellen. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Wasserzähler bedarf einer gesonderten Abnahme durch die Gemeinde und findet erst nach dieser Abnahme Berücksichtigung in der Gebührenberechnung. Je Gebührenpflichtigen ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 15 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser, welches im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung der zentralen Entwässerungsanlage zugeführt wird, beträgt für jeden vollen Kubikmeter für die Zeit vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2004 3,51 EUR.

(2) Die Gebühr für Schmutzwasser, welches im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung der zentralen Entwässerungsanlage zugeführt wird, beträgt für jeden vollen Kubikmeter für die Zeit ab dem 01.01.2005 3,38 EUR.

§ 16 Erhebungszeitraum

(1) Die Gebühr für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung wird jährlich erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Eine Veranlagung zu den Gebühren erfolgt mittels Bescheid durch die Gemeinde. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für die leitungsmäßige Abwasserbeseitigung festzusetzende Gebühr, sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden alle zwei Monate, erstmals in dem nächsten Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, und zwar jeweils am 15. des Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid unter Berücksichtigung der Gebührenschuld des Vorjahres festgesetzt.

Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen Fälligkeitstermin entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht für die leitungsmäßige Abwasserbeseitigung erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die sich aufgrund der Berechnung nach den §§ 14 und 15 für den ersten Monat als Gebührenschuld errechnet. Der Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Kann die Höhe der Abschlagszahlungen nicht gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden, wird die Höhe, gemäß § 14 Abs. 3 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Abschlagszahlungen zugrunde gelegt.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist und der zentralen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück, mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht, ist der Gemeinde sowohl von dem alten als auch von dem neuen

Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde anzuzeigen.

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Abgabepflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Beitragspflichtige Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes, gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Nutzer keine dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Mehrere Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen sowie Ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten vom Wasserversorger mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 15 Abs. 2b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: entgegen § 21 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 19 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis höchstens 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Caputh vom 25.09.1996 außer Kraft.

(2) § 3 Abs. 3 dieser Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
Schwielowsee, den 16.12.2004
gez. Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee
gez. Roland Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Geltow

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee für den Ortsteil Geltow (BGSA)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 und der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174) sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I/04 S. 302) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 301 f) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung beansprucht nur Geltung im Ortsteil Geltow der Gemeinde Schwielowsee. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Karte schwarz umrandet.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schwielowsee (nachfolgend "Gemeinde" genannt) betreibt gemäß Ihrer Abwasserbeseitigungssatzung im Ortsteil Geltow eine leitungsgebundene Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.

(2) Gemäß § 20 der Entwässerungssatzung erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung: Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse inklusive Übergabeschacht (Abwasserbeiträge), Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren)

Abschnitt II - Beiträge

§ 3 Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Entwässerungsanlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag wird auch zur Deckung der Kosten des Grundstücksanschlusses

(Anschlusskanal vom Hauptkanal, einschließlich des Revisionsschachtes) erhoben.

(3) Für die Herstellung von weiteren Grundstücksanschlüssen auf Verlangen der Grundstückseigentümer erhebt die Gemeinde einen Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 20 entsprechend. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden können. Diese Grundstücke müssen:

baulich oder sonstig genutzt werden oder

über eine Festsetzung zur baulichen oder sonstigen Nutzung verfügen (z.B. durch einen Bebauungsplan), so dass sie baulich oder sonstig genutzt werden dürfen oder

nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), insofern keine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist).

(2) Wird ein Grundstück an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind die, eine wirtschaftliche Einheit bildenden Flurstücke gleicher Eigentümer laut Grundbuch, die selbständig baulich oder sonstig genutzt werden dürfen und an die Anlage angeschlossen werden können (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Bruttogeschossfläche berechnet. Der Abwasserbeitrag wird als Summe errechnet aus der Beitragsfläche (Abs. 2) multipliziert mit dem Beitragssatz (§ 6 Abs. 1) und der Geschossfläche (Abs. 3 bis 9) multipliziert mit dem Beitragssatz (§ 6 Abs. 2).

(2) Als Beitragsfläche gilt:

für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; bei Grundstücken, die teilweise über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehen und mit ihrer Restfläche innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereich) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereich) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;

In den Fällen der Punkte a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder sonstiger Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(Abschluss der Bebauung). Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen (bei Hammer- oder Hinterliegergrundstücken) oder sonstige Verkehrsflächen beinhalten, bleiben unberücksichtigt.

bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Schwimm- und Freibäder, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten), 75 % der Grundfläche;

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportanlage, Kirche (betrifft nicht Anlagen oder Gebäude für kirchliche Zwecke) oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Entwässerungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass

ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

bei bebauten Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die kein Bebauungsplan besteht, die Grundfläche der an die Entwässerungsanlage anzuschließenden Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Terrassen o.ä. bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Die Geschossfläche im Sinne dieser Satzung bildet sich aus der Summe der Bruttogeschossfläche (Absatz 4) und zusätzlich ggf. vorhandener Nettogeschossfläche (Absatz 5).

(4) Bruttogeschossfläche im Sinne dieser Satzung ist die nach den Außenmaßen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude ermittelte Grundfläche multipliziert mit der Anzahl der Vollgeschosse. Balkone sowie bauliche Nebenanlagen und Garagen bleiben bei der Ermittlung unberücksichtigt.

(5) Sollte ein vorhandenes Geschoss nicht den Maßstab des Vollgeschosses nach Absatz 6 erreichen (z.B. ein ausgebautes Dachgeschoss), so wird zur errechneten Bruttogeschossfläche des Gebäudes die Nettogeschossfläche des entsprechenden Geschosses addiert. Nettogeschossfläche im Sinne dieser Satzung ist die Innenmaßfläche des nach Satz 1 zu bemessenden Geschosses abzüglich aller nicht begehbaren Flächen (Wände etc.), die eine lichte Höhe von mindestens 1,80 m erreichen. Nicht ausgebaute Flächen bleiben hiervon unberührt.

(6) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gilt jedes oberirdische Geschoss, dessen Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragt und das über zwei Drittel Ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m aufweist. Nicht zu Wohnzwecken ausgebaute Dachgeschosse bleiben hiervon unberührt.

(7) Bei unbebauten Grundstücken wird die Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Geschossfläche ermittelt.

(8) Grundstücke, die lediglich mit Ferienhäusern, Wochenendhäusern oder Bungalows bebaut sind, wird die Geschossfläche nach Absatz 7 ermittelt. Ferienhäuser, Wochenendhäuser oder Bungalows sind Baulichkeiten, deren Geschossfläche die Größe von 60 m² nicht überschreitet. Dies gilt nicht für im Außenbereich gelegene Grundstücke, die lediglich mit Ferienhäusern, Wochenendhäusern oder Bungalows bebaubar sind.

(9) Für Kirchengebäude (betrifft nicht sonstige Anlagen oder Gebäude für kirchliche Zwecke) wird die Hälfte der tatsächlichen Bruttogeschossfläche angerechnet.

§ 6 Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage

(1) Der Beitragssatz für die nach § 5 Abs.2 ermittelte Beitragsfläche beträgt 1,02 EUR/m².

(2) Der Beitragssatz für die nach § 5 Abs. 3 bis 9 ermittelte Geschossfläche beträgt 25,05 EUR/m².

(3) Die in Absatz 1 und 2 festgestellten Beitragssätze gelten für die Herstellung der zentralen Abwasseranlage.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer rechtswirksamen Abwasser- und Kanalanschlussbeitragsatzung.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 8 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahmen im entsprechenden Straßenabschnitt der Entwässerungsanlage begonnen wird, kann die Gemeinde eine Vorausleistung in Höhe von 70 % des voraussichtlich entstehenden Abwasserbeitrages erheben.

§ 9 Fälligkeit

Die Vorausleistung und der Beitrag werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages unter Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes nach den Regelungen des § 5 und des Beitragssatzes nach § 6 dieser Satzung durch Vertrag vereinbart werden. Die Fälligkeit richtet sich nach den im Vertrag getroffenen Regelungen. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages gilt die Beitragspflicht als abgegolten.

§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall unbillige Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge gemäß den Regelungen des § 12 KAG in Verbindung mit den §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung nach den Prüfungen der jeweiligen Voraussetzungen in diesen Regelungen abweichend festgesetzt werden.

Abschnitt III - Abwassergebühren

§ 12 Grundsatz

(1) Für die Fortleitung und Behandlung des eingeleiteten Abwassers in die zentrale Entwässerungsanlage erhebt die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung eine Abwassergebühr. Sie wird als Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung in diese einleiten.

(2) Die Gemeinde beauftragt mit der Betriebsführung die Energie und Wasser Potsdam GmbH.

§ 13 Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

§ 14 Ermittlung der Schmutzwassermenge

(1) Als der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt: die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die aus einer privaten Wasserversorgungseinrichtung dem Grundstück zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(2) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde nach Ablauf des Bemessungszeitraums von einem Kalenderjahr innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nachzuweisen. Der Nachweis ist vom Gebührenpflichtigen durch einen dem Stand der Technik entsprechenden, geeichten Wasserzähler zu führen, den dieser auf seine Kosten einbauen muss. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf den Nachweis durch einen Wasserzähler verzichten, wenn er gleichwertig - etwa durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen - auf andere Weise durch den Gebührenpflichtigen geführt werden kann.

(3) Wird der Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der vorgenannten Frist vom Gebührenpflichtigen geführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Zahl der Kubikmeter Schmutzwasser zu schätzen. Gleiches gilt, wenn eine für die Ermittlung der Schmutzwassermenge maßgebliche Messvorrichtung die Wassermenge nicht zutreffend angibt bzw. fehlerhaft arbeitet oder eine von der Wasserversorgungseinrichtung ermittelte Wassermenge gemäß Abs. 1 Buchstabe a) nicht vorliegt. Es ist dann von einer durchschnittlichen Einleitung von 3 m³ pro Person pro Monat auszugehen. Besteht berechnigte Annahme, dass die Einleitung von Abwasser in einem höheren Maß erfolgt, so ist nach höherer Schätzung vorzugehen.

(4) Die Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der sich gemäß Absatz 1 ergebenden Abwassermenge abgesetzt. Der Antrag ist bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Er gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eichfrist. Für die Führung des Nachweises gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5) Die erforderliche Wasserzähleranlage nach Absatz 4 ist nach Genehmigung durch die Gemeinde vom Antragsteller durch ein zugelassenes Installateurunternehmen herzustellen. Die Kosten trägt der Antragsteller. Der Wasserzähler bedarf einer gesonderten Abnahme durch die Gemeinde und findet erst nach dieser Abnahme Berücksichtigung in der Gebührenberechnung. Je Gebührenpflichtigen ist nur eine Zähleranlage zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 15 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser, welches im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung der zentralen Entwässerungsanlage zugeführt wird, beträgt für jeden vollen Kubikmeter für die Zeit vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2004 2,61 EUR.

(2) Die Gebühr für Schmutzwasser, welches im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung der zentralen Entwässerungsanlage zugeführt wird, beträgt für jeden vollen Kubikmeter für die Zeit ab dem 01.01.2005 2,71 EUR.

§ 16 Erhebungszeitraum

(1) Die Gebühr für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung wird jährlich erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Eine Veranlagung zu den Gebühren erfolgt mittels Bescheid durch die Gemeinde. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die im Bescheid angegebene Stelle zu zahlen.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für die leitungsmäßige Abwasserbeseitigung festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden alle zwei Monate, erstmals in dem nächsten Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, und zwar jeweils am 15. des Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid unter Berücksichtigung der Gebührenschuld des Vorjahres festgesetzt.

Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen Fälligkeitstermin entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht für die leitungsmäßige Abwasserbeseitigung erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die sich aufgrund der Berechnung nach den §§ 14 und 15 für den ersten Monat als Gebührenschuld errechnet. Der Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Erstellung der Berechnung verpflichtet. Insbesondere hat er auf Verlangen der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Kann die Höhe der Abschlagszahlungen nicht gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden, wird die Höhe gemäß § 14 Abs. 3 geschätzt und dem Bescheid über die Höhe der Abschlagszahlungen zugrunde gelegt.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist und der zentralen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser dauerhaft endet.

(2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige

Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 19 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Gemeinde sowohl von dem alten als auch von dem neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden, bevor sie in Betrieb oder außer Betrieb genommen werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöht oder ermäßigt, so hat der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde anzuzeigen.

Abschnitt IV - Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Abgabepflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Beitragspflichtige Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes, gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Nutzer keine dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(5) Mehrere Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen sowie Ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten vom Wasserversorger mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 15 Abs. 2b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: entgegen § 21 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 19 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis höchstens 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Geltow vom 04.03.1998 außer Kraft.

(2) § 3 Abs. 3 dieser Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Schwielowsee, den 16.12.2004

gez. Kerstin Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez. Roland Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Wesentlicher Inhalt der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen des Ortsbeirates Caputh

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 54 a GO des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 19.01.2005

1. Neubenennung eines Weges im Gebiet des OT Caputh "Elsternsteig"

Die Beschlussvorlage wird in der vorliegenden Form einstimmig empfohlen.

6 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

2. Budget des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat beschließt einstimmig, Caputher Vereine aus dem zur Verfügung stehenden Budget von 20.800,00 EUR in nachfolgend aufgeführter Höhe finanziell zu unterstützen:

- Heimatverein 1.900,00 EUR - Wasserskiverein 3.450,00 EUR - Schützenverein 3.450,00 EUR - Weihnachtsmarkt/Ortsfeste 2.500,00 EUR - Caputher Musiken 3.500,00 EUR - Altmann Garten 500,00 EUR - Männerchor 500,00 EUR - Initiativkreis Albert Einstein 1.500,00 EUR - Anglerverein 1.500,00 EUR - Zuschuss Senioren 800,00 EUR - Schulförderverein 1.000,00 EUR - Jugendclub 200,00 EUR

6 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

3. Der Ortsbeirat diskutierte zu folgenden Themen:

- Durchführung der Veranstaltung Rock in Caputh
- Bewertung der vorgeschlagenen Grundstücke zur Aufstellung der Skateranlage

gez.: H. Teichmann

Ortsbürgermeister

Wesentlicher Inhalt der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen des Ortsbeirates Geltow

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 54 a GO des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 17.01.2005

1. Beschlussvorlage zur Vorstellung und Bestätigung der vorgeschlagenen Sicherheitspartner für die Sicherheitspartnerschaften in den OT Geltow und Ferch

Die Beschlussvorlage wird in der vorliegenden Form einstimmig empfohlen.

9 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

2. Budget des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat beschließt einstimmig, Geltower Vereine aus dem zur Verfügung stehenden Budget von 16.400,00 EUR in nachfolgend aufgeführter Höhe finanziell zu unterstützen:

Der Ortsbeirat Geltow beschließt einstimmig das Budget zur Vergabe an Vereine wie folgt:

- Frauenchor 1.000,00 EUR
- Männerchor 600,00 EUR
- Ortsfeste 3.000,00 EUR
- Festzeltmiete 3.100,00 EUR
- Projektstage Kinderheim 400,00 EUR
- Sportverein 5.200,00 EUR
- Waffengefährtenverein 1.000,00 EUR
- Zuschuss Volkssolidarität 1.000,00 EUR
- Förderverein Grundschule 300,00 EUR
- Anglerverein 800,00 EUR

9 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

3. Der Ortsbeirat diskutierte zu folgenden Themen:

- Erarbeitung eines VE-Planes, Lage: Am Wasser/Am Mühlenberg
- Ordnung und Sicherheit
- Baumpflegearbeiten
- Bau Radweg Baumgartenbrück
- Tonio-Bödicker-Straße

*gez.: Dr. H. Ofcsarik
Ortsbürgermeister*

Wesentlicher Inhalt der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen des Ortsbeirates Ferch

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 54 a GO des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 18.01.2005

1. Beschlussvorlage zur Vorstellung und Bestätigung der vorgeschlagenen Sicherheitspartner für die Sicherheitspartnerschaft in den OT Geltow und Ferch

Die Beschlussvorlage wird in der vorliegenden Form einstimmig empfohlen.

5 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

2. Budget des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat beschließt einstimmig, Fercher Vereine aus dem zur Verfügung stehenden Budget von 9.400,00 EUR in nachfolgend aufgeführter Höhe finanziell zu unterstützen:

- Karnevalsverein: 1.300,00 EUR
- Obstkistenbühne: 500,00 EUR
- Jagdhornbläser: 200,00 EUR
- Segelverein: 200,00 EUR
- Sportverein: 500,00 EUR
- Ortschronist: 100,00 EUR
- Jugendclub: 300,00 EUR
- Volkssolidarität: 1.000,00 EUR
- Partnergemeinde 500,00 EUR
- Ortsfeste/Jubiläen: 4.800,00 EUR

5 Jastimmen, 0 Neinstimmen, 0 Enthaltungen

3. Der Ortsbeirat diskutierte zu folgenden Themen:

- Herstellung der Sichtachsen am Schwielowsee
- Entwurfsplanung Seeweg
- Ausbau Feuerwehrgebäude
- Kossätenhaus
- Städtepartnerschaft - Beantragung von Fördermitteln
- Maßnahmen und Durchführungskonzept 2005 der BIG-Städtebau

*gez.: R. Büchner
Ortsbürgermeister*

Baumschutz in der Gemeinde Schwielowsee

Neufassung der Brandenburgischen Baumschutzverordnung

Bäume sind häufig das Symbol für Natur und für Naturschutz schlechthin. In unserem Alltag spielen Bäume allerdings eine sehr unterschiedliche Rolle. Einerseits werden sie als schön, angenehm, bewundernswert und wichtig, andererseits als lästig, störend, gefährlich und sinnlos empfunden. Insofern besteht nach wie vor ein Regelungsbedarf, der zum Erlass von Rechtsvorschriften geführt hat. Bereits 1981 erließ die DDR-Regierung eine landesweit geltende Baumschutzverordnung, die mit der Wende übergeleitet wurde. 1994 und 2000 erfolgten Änderungen der Baumschutzverordnung und im Juli 2004 trat eine neue, grundsätzlich überarbeitete Baumschutzverordnung für Brandenburg in Kraft (GVBL 11 Nr. 21 vom 29. Juli 2004).

Hier sollen die wesentlichen Inhalte dieser Verordnung vorgestellt werden und die Besonderheiten in der Gemeinde Schwielowsee erläutert werden:

Was wird geschützt?

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (19 cm Durchmesser), gemessen in 1,30 m Höhe
- Bäume mit geringerem Stammumfang, wenn sie als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme gepflanzt worden sind
- Alleen, geschützte Biotop (Streuobstbestände), Naturdenkmale und in Schutzgebieten (LSG, NSG)
- Wald
- Obstbäume, Pappeln, Baumweiden und abgestorbene Bäume im besiedelten Bereich
- Bäume in Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und in Gartenbaubetrieben

- Bäume auf Grundstücken mit bis zu zwei Wohneinheiten, außer bei Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, wenn diese einen Umfang von mehr als 190 cm (60 cm Durchmesser) haben

Wo trifft die Brandenburgische Baumschutzverordnung nicht zu?

- in Gemeinden, Städten oder Landkreisen, die eigene Baumschutzsatzungen oder Baumschutzverordnungen haben in deren Geltungsbereich.

Dies ist in der Gemeinde Schwielowsee der Fall!!

Hier gilt nach den für die Gemeinde Schwielowsee weiter geltenden Baumschutzsatzungen der jetzigen Ortsteile folgendes:

Der Geltungsbereich dieser Satzungen beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde. Hier gelten mithin die nachfolgenden abgedruckten, verschärften Baumschutzregelungen weiter!

Die Bäume, Feldhecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzungen werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm
2. Bäume der Arten Eibe und Ilex mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.
5. Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ersatzpflanzungen nach § 5 Abs. 4 dieser Rechtsverordnung, der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz gepflanzt wurden.
6. Feldhecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe. Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

Es ist verboten, die o.g. geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. Befestigung des Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
4. Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
5. Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

Die gültigen Baumschutzsatzungen der Gemeinde Schwielowsee können zu den bekannten Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Baumfällanträge, im Zusammenhang bebauter Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde, sind daher an die Bauverwaltung der Gemeinde Schwielowsee zu richten.

Der Antrag kann formlos, muss aber schriftlich an die Bauverwaltung gerichtet werden. Formblätter liegen sowohl in der Bauverwaltung, in den Bürgerbüros als auch auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee unter www.schwielowsee.de, vor. Er ist zu begründen und ein Bestandsplan mit Foto ist beizulegen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind. In der Zeit vom 15. März bis 15. September jeden Jahres sollen zum Schutz von Nist-, Brut-, und Lebensstätten keine Bäume, Gebüsche oder Ufervegetation abgeschnitten, gefällt oder gerodet werden. Ist es dennoch erforderlich, kann die Untere Naturschutzbehörde, in Gemeinden mit eigenen Baumschutzsatzungen, eine Ausnahme zulassen. Hier ist nicht das Abschneiden von einzelnen

Ästen, Obstbaum-, Totholz- oder Heckenschnitt gemeint, sondern die komplette Beseitigung der Gehölze bzw. der Vegetation.

Baumschutz in der freien Landschaft?

In Landschafts- und Naturschutzgebieten sind Bäume, aber auch Hecken, Gebüsche und Feldgehölze durch die Schutzgebietsverordnungen geschützt. Außerhalb der Schutzgebiete stehen alle Bäume mit mindestens 60 cm Umfang unter Schutz.

Was ist außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzung verboten?

Neben ungenehmigter Beseitigung von Bäumen ist es auch verboten, den Aufbau der Krone des Baumes wesentlich zu verändern und auf den Wurzelbereich so einzuwirken, dass nachhaltige Schäden entstehen können.

Dazu zählen Abgrabungen, Aufschüttungen und Versiegelungen des Wurzelbereiches, der mit dem Bodenbereich unter der Krone zuzüglich 1,50 m definiert ist. Die Lagerung von Baumaterialien, besonders Kalk- oder Zement im Wurzelbereich, zählen beispielsweise ebenfalls dazu.

Wie ist eine Genehmigung außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzsatzungen zu beantragen?

Der Antrag kann formlos, muss aber schriftlich an die Untere Naturschutzbehörde gerichtet werden. Er ist zu begründen und ein Bestandsplan mit Foto ist beizulegen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume, unter Angabe von Baumart und Stammumfang, eingetragen sind.

Sind immer Ersatzpflanzungen erforderlich?

Die Untere Naturschutzbehörde soll, außer bei abgestorbenen Bäumen, Ersatzpflanzungen anordnen. Bei der Höhe der Ersatzpflanzungen ist der Wert des beseitigten Baumbestandes, wie Stammumfang, Baumart und Vitalität zu berücksichtigen. Wenn aus rechtlichen oder anderen Gründen eine Ersatzpflanzung nicht erfolgen kann, wird ein Geldbetrag festgesetzt, der zweckgebunden durch die Untere Naturschutzbehörde für Pflanzung und Pflege von Bäumen zu verwenden ist.

gez.: Zeeb

Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Integriertes ländliches Entwicklungskonzept für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Im Mai 2004 hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg eine Richtlinie zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung beschlossen. Die Dörfer und kleinen Städte, die Landwirtschaft und ländliches Gewerbe, die ländliche Infrastruktur sowie Natur und Landschaft sollen gebündelt gefördert werden, um den ländlichen Raum als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum nachhaltig und mit größerem Effekt für die Einheimischen zu entwickeln. Grundlage dafür wird ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept für den Landkreis Potsdam-Mittelmark sein, in dem konkrete, abgestimmte und Gemeinde übergreifende Maßnahmen für den Zeitraum von 2005 bis 2010 aufgezeigt werden. Das Konzept soll Maßnahmen enthalten

- zur weiteren Entwicklung der Dörfer und des Dorflebens,
- zur Schaffung bzw. zum Erhalt von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft, im ländlichen Gewerbe und im ländlichen Raum insgesamt,
- zur Sicherung und Erzielung von Einkommen in den Dörfern und kleinen Städten durch die Landwirtschaft, dörfliches und touristisches Gewerbe,
- zur Erschließung innovativer Erwerbsquellen,
- zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensqualität im ländlichen Raum durch bessere Straßen und

Wege und eine gesunde Natur und Umwelt,

- zur Vernetzung vorhandener Ideen auch über Orts- und Gemeindegrenzen hinaus.

Alle Einwohner, Land- und Forstwirte, Fischer, Handwerker und Gewerbetreibende, touristische Leistungsträger, Vertreter der Kommunalparlamente, Vereine und Interessengemeinschaften, sind aufgerufen, sich mit ihren Ideen und eigenen Maßnahmevorschlägen zu beteiligen.

Mit der Erarbeitung der Konzeption wurde die Landplan GmbH Erkner beauftragt. Im Landkreis wurde eine projektbegleitende Arbeitsgruppe gebildet.

Mit Ideen, Anregungen und konkreten Maßnahmevorschlägen kann sich jeder interessierte Bürger wenden an

- Dr. Frank Schuschke Landplan GmbH

Am Wasserwerk 11

15537 Erkner

Tel. 03362-584417, Fax 03362-75043

e-Mail: schuschke@landplan.de

Nur wenn sich viele Bürgerinnen und Bürger einbringen, wird der Nutzen auch für alle erlebbar sein!

Aufruf an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schwielowsee

Alle Eigentümer der bejagbaren Flächen im Gebiet der Jagdgenossenschaft Schwielowsee (ehemalige Jagdgenossenschaften Ferch und Geltow) werden aufgefordert, Ihre Ansprüche auf Auszahlung des ihnen zustehenden Anteil des Reinertrages aus der Jagdnutzung geltend zu machen.

Wie erfolgt die Auszahlung des jährlichen Reinertrages aus der Jagdnutzung für die Flächen der jeweiligen Genossenschaftsmitglieder in der JGS Schwielowsee?

Folgende Angaben sind für die Beantragung der Erlösauskehr schriftlich an die JGS Schwielowsee

Herrn Matthias Beuster

OT Ferch

Beelitzer Straße 26

14548 Schwielowsee

zu richten:

- Flächenaufstellung mit folgenden Angaben: Gemarkung, Flur, Flurstück und Flurstücksgröße z.B. Gemarkung Geltow, Flur 3, Flurstück 7212, Flurstücksgröße 135 m²

- Beantragter Auszahlungszeitraum für das einzelne Flurstück bzw. Flurstücke

z.B. Jagdjahr 2000/2001 (01.04.2000 - 31.03.2001) oder Jagdjahr 2000/2001 bis Jagdjahr 2003/2004

Wichtig: Der Antragsteller muss für den beantragten Zeitraum im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sein.

- Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer und Bankname) des Antragstellers

Nach Eingang des Auszahlungsantrages werden die Angaben mit dem aktuellen Jagdkataster verglichen und bei Übereinstimmung der Angaben erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Überweisung des beantragten Reinertrages.

gez.: Zeeb

Schriftführer der JGS Schwielowsee

Krautungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" Nauen

Der Wasser- und Bodenverband "GHHK-HK-HS" Nauen führt im Zeitraum von August 2005 bis einschließlich Februar 2006 in seinem Verbandsgebiet Krautungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung durch.

Voraussetzung dafür ist jedoch die Benutzung von Grundstücken zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, die im § 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nauen geregelt ist und basiert auf nachstehend angeführten, gesetzlichen Grundlagen (§ 30 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 33 des Wasserverbandsgesetzes und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes).

Demzufolge haben Grundstückseigentümer/Pächter/Anlieger den Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Unterhaltungspflichtigen, hier der Wasser- und Bodenverband "GHHK-HK-HS" Nauen die Zugänglichkeit zur Ausführung seiner Pflichtaufgaben zu gewährleisten. Landwirtschaftsbetriebe, die mobile Weidezauntechnik an den Gewässern betreiben, müssen gewährleisten, dass vor Beginn der Arbeiten diese zurückgenommen sind (mindestens 4 m von der Böschungsoberkante entfernt). Eine konkrete Terminabstimmung erfolgt vor Beginn der Arbeiten mit den betroffenen Landwirten durch Mitarbeiter unseres Verbandes bzw. deren Beauftragte.

Es wird darum gebeten, diese Voraussetzungen zur Gewässerunterhaltung im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Jorgas

Geschäftsführer

Änderungen im Filialnetz

Hier: Schließung der Post-Service-Filiale Schwielowsee-Ferch

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie viele andere Unternehmen in Deutschland auch, muss sich die Deutsche Post laufend den neuen Herausforderungen des Wettbewerbs stellen und sich den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Außerdem muss sie als börsennotierte Aktiengesellschaft den berechtigten Anforderungen und Erwartungen der vielen Aktionäre, die ihr Geld in das Unternehmen investiert haben, gerecht werden. So werden viele Aufgaben des Unternehmens kontinuierlich neu strukturiert, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern und so im harten Wettbewerb bestehen zu können. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Wirtschaftlichkeit des Filialnetzes. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen werden wir somit, wie bereits mehrfach kommuniziert, die Anzahl unserer Filialen von zzt. rund 13.000 bis Ende 2005 auf die von der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) vorgegebene Mindestanzahl von 12.000 zurückführen.

Die Post-Service-Filiale Schwielowsee-Ferch wurde im Sommer 2003 im Rahmen eines Pilotversuchs eingerichtet. Da diese Filiale in Ferch an einem nicht PUDLV-relevanten Standort betrieben wird, der auch nicht unter die Vorgaben unserer Selbstverpflichtung fällt, haben wir unsere/n Mitarbeiter/in darüber informiert, dass wir den Betrieb dieser Filiale nicht fortführen werden.

Selbstverständlich wird die Deutsche Post nach wie vor allen gesetzlichen Verpflichtungen und den Vorgaben ihrer freiwilligen Selbstverpflichtung ohne Einschränkungen nachkommen.

Es ist beabsichtigt, die Post-Service-Filiale Schwielowsee-Ferch, Beelitzer Str. 3, mit Ablauf des 15.05.2005 zu schließen.

Die postalische Versorgung in Ferch wird künftig durch den Mobilien Post- Service erfolgen. Der

Mobile Post-Service dient nach den Bestimmungen der PUDLV zur Versorgung von Orten ohne Postfiliale. Der Verkauf von Briefmarken und die Abholung von Briefen und Paketen erfolgt hierbei durch den Zusteller. Nach unseren bisherigen Erfahrungen wird dieser Service von den Kunden gut angenommen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese Maßnahme. Gerne können Sie sich in dieser Angelegenheit an unseren regionalen Politikbeauftragten, Herrn Reichert, unter der Telefonnummer (030) 5550 6705 wenden.

Mit freundlichen Grüßen
i.V. i.A. Gerken Berndzen

Ortsteil Geltow - Parksituation im Schäfereifeld

Information aus dem Ordnungsamt

Aus gegebenem Anlass möchte ich die Bewohnerschaft des Geltower Wohngebietes "Schäfereifeld" auf folgende zusätzlich nutzbare Parkflächen, im näheren Umfeld Ihrer Wohnanlage, hinweisen:

Das Parken ist in der Wentorfstraße rechtsseitig in Fahrtrichtung zur Straße "Am Petzinsee" sowie in der Petzinstraße linksseitig in Richtung Caputher Chaussee, anschließend an die Wentorfstraße bis zur 90 Grad Kurve, möglich.

Ich möchte nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Wohngebiet "Schäfereifeld" das Parken nur in den dafür ausgewiesenen Parkflächen erlaubt ist.

i. A. Zeeb
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Laubentsorgung im OT Geltow und GT Wildpark-West

Mitteilung aus dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Den Bürgern des OT Geltow und des GT Wildpark-West wird, auf vielfachen Wunsch die Möglichkeit gegeben, an 3 Terminen im Frühjahr Laub von öffentlichen Flächen (Anfall von Straßenbäumen) zu entsorgen.

Zu diesem Zweck wird das Laubzwischenlager am ehemaligen Klärwerk in Wildpark-West an nachfolgend genannten Tagen, jeweils in der Zeit von 9.30 bis 12.00 Uhr geöffnet sein:

Sonnabend, den 19.03.2005 (zum Frühjahrsputz)

Sonnabend, den 02.04.2005

Sonnabend, den 16.04.2005

Herzlichen Dank an Herrn Klaus Tretner, der bereit ist, die Öffnungszeiten des Laublagers ehrenamtlich sicherzustellen.

Bitte bringen Sie Ihr Laub nur zu den genannten Öffnungszeiten zum alten Klärwerk.

Nur so ist ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet. In keinem Fall ist es gestattet, das Laub vor dem Gelände abzulagern!! Verstöße müssen zur Anzeige gebracht werden.

gez.: Zeeb
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Information aus dem Standesamt

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Entgegennahme und über die Behandlung von Austrittserklärungen aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsverordnung-KiAusV) vom 28. Oktober 2004 ist gemäß § 6 der Verordnung am Tag nach der Verkündung, somit am 11. Dezember 2004, in Kraft getreten.

Der Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes zu erklären, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Personen, die hauptwohnsitzlich in der Gemeinde Schwielowsee gemeldet sind, ist das Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, in 14467 Potsdam, zuständig.

Die Austrittserklärung kann aber auch in öffentlich beglaubigter Form schriftlich erklärt werden. Beachten Sie bitte, dass für öffentliche Beglaubigungen grundsätzlich der Notar zuständig ist. Die Standesämter sind hierzu nicht mehr berechtigt.

gez.: Blaszczyk
Standesbeamtin

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Amtsblatt Nr. 1 der Gemeinde Schwielowsee wurde der Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen auf dem Waldfriedhof Ferch bekanntgemacht. Sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Bearbeiterin in der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee, Frau Blaszczyk, Telefon 033209 / 769 24.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Tagespflegestelle - eine sinnvolle Ergänzung zur KITA

Tagespflegestellen (Tagesmütter) sind für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren eine sinnvolle Alternative zur Kindertagesstätte.

Der erste Schritt der Kleinen in die "große weite Welt" geht in eine familiäre Atmosphäre. In einer kleinen Gruppe von maximal 5 Kindern können sich die Kinder langsam an ihr neues Leben gewöhnen.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagesmutter fördert die individuelle Entwicklung der Kinder.

Bereits seit Juni 2003 ist Frau Geserick in Geltow als Tagesmutter tätig. Im Mai 2004 entschied auch Frau Nogaj sich (nach langjähriger Tätigkeit als Erzieherin in der Kita Geltow) zur Tagespflegebetreuung.

In Caputh hat sich Frau Heller für eine besondere Form der Tagespflege entschieden. Sie hat ein tolles Konzept zur Waldbetreuung entwickelt und arbeitet seit August 2004 mit einer Waldkindergruppe.

Ganz neu seit 01. Februar 2005 betreut auch in Ferch eine Tagesmutter die jüngsten Einwohner unserer Gemeinde. Sie heißt Janet Fischer und ist zu finden im „Haus Tilia“ (lat. Linde), im

ehemaligen "Alten Landrat".

Diese Tagespflegestelle ist ein Teil des Konzeptes "Generationsübergreifendes Zusammenleben", welches in diesem Objekt umgesetzt werden soll.

Alle unsere Tagespflegestellen sind selbstverständlich vom Landkreis abgenommen und werden regelmäßig durch das Gesundheitsamt Teltow überprüft.

Da unsere drei Kitas gerade im Krippenbereich voll ausgelastet sind, sind Tagesmütter eine wichtige Ergänzung für die Betreuung Ihrer Kinder.

Nähere Informationen zur Tagespflegebetreuung erhalten Sie über Frau Pein (Vertretung Frau Heinrich), Gemeinde Schwielowsee, Telefonnummer 033209 / 769 25.

Gern nehmen wir auch Ihre Bewerbung zur Tagesmutter in unserer Gemeinde entgegen.

gez. B. Heinrich
Sachbearbeiterin

Bekanntmachung

Herr Dr. Herbert Knoblich (SPD) hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Schwielowsee durch Erklärung vom 12. 1. 2005 (Verlust der Rechtsstellung durch Wohnungswechsel nach Potsdam) niedergelegt.

Gewählter Nachfolger ist Herr Bernd Albrecht, der durch schriftliche Erklärung das Mandat angenommen hat.

Ferch, den 31. Januar 2005

gez.: Carmen Hohlfeld
Wahlleiterin